



EBA/GL/2022/13

12. Oktober 2022

Leitlinien

zur Änderung der Leitlinien EBA/GL/2018/10 über die Offenlegung von notleidenden und gestundeten Risikopositionen



1. Einhaltung und Meldepflichten

Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010¹ herausgegeben wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Dazu sollten die zuständigen Behörden gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) integrieren, und zwar auch dann, wenn bestimmte Leitlinien in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 16.01.2023 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständigen Behörden den Anforderungen nicht nachkommen. Die Meldungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2022/13“ zu übermitteln. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung auf der Website der EBA veröffentlicht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

2. Umsetzung

Geltungsbeginn

5. Die vorliegenden Leitlinien gelten ab dem 31. Dezember 2022

3. Änderungen

6. Absatz 6 des Abschnitts 2 der EBA/GL/2018/10 wird wie folgt geändert:

Diese Leitlinien gelten für Kreditinstitute, die gemäß den Artikeln 6, 10 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ganz oder teilweise den in Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Offenlegungspflichten unterliegen und die wie folgt eingestuft werden:

- a. kleine und nicht komplexe Institute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die börsennotierte Institute sind, und
- b. andere Institute (d. h. nicht große oder kleine und nicht komplexe Institute), die nicht börsennotierte Institute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 148 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind.

7. Absatz 9 des Abschnitts 2 der EBA/GL/2018/10 wird wie folgt geändert:

Diese Leitlinien sind an die zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 und an Kreditinstitute gerichtet, die wie folgt eingestuft werden:

- a. kleine und nicht komplexe Institute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die börsennotierte Institute sind, und
- b. andere Institute (d. h. nicht große oder kleine und nicht komplexe Institute), die nicht börsennotierte Institute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 148 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind.